

Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung des Behinderten- und Seniorenbeirats

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen der Samtgemeinde Nenndorf mit Behinderung und aller älteren Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf, sowie andere Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
2. Er berät den Samtgemeinderat und dessen Ausschüsse, Verwaltung und Verbände, sowie andere Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.
3. Grundsätzlich besteht die Aufgabe darin, sich als politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung für die Belange der älteren Bürger und Behinderten der Samtgemeinde Nenndorf einzusetzen.
4. Der Behinderten- und Seniorenbeirat entwickelt seine Tätigkeiten aus eigener Initiative und wird von der Samtgemeinde unterstützt.
5. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse richten.

6. Ebenso kann er Anfragen an die Verwaltung richten.

7. Der Behinderten- und Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates müssen mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf gemeldet sein. Mindestens drei Mitglieder des Beirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder sollten selbst behindert oder als kundige Person geeignet sein. Die Mitglieder des Beirates dürfen kein kommunales Mandat in der Samtgemeinde Nenndorf innehaben.

§ 2

Wahl der Behinderten- und Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Behinderten- und Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

2. Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Behinderten- und Altenarbeit in der Samtgemeinde Nenndorf tätig sind, sowie die Bewohner von Altenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden. Jede/r Delegierte hat drei Stimmen.

3. Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden.

4. Die Samtgemeinde Nenndorf lädt öffentlich zur Delegiertenversammlung sowie zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt sind 7 Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten/innen mit der nächst höheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

5. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat aus (z.B. durch Wegzug aus der Samtgemeinde Nenndorf, durch Verzicht oder durch Tod), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.

§ 4

Geschäftsordnung

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Samtgemeinde Nenndorf zur Kenntnisnahme vor.
2. Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt regelmäßig, aber abhängig von den anstehenden Ausgaben zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Finanzielle Unterstützung

Dem Behinderten- und Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel (für Bürobedarf, Erstellung von Infomaterial, Wegstreckenentschädigung, Seminare usw.) in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 6

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirats lädt der/die Samtgemeindebürgermeister/in ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

Der/die Samtgemeindebürgermeister/in leitet die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und führt ihn/sie in das Amt ein.

§7

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

1. Die laufende Geschäftsführung erledigt der Behinderten- und Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Samtgemeindebürgermeister/in im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
2. Der/die Vorsitzende des Behinderten- und Seniorenbeirates unterrichtet den/die Samtgemeindebürgermeister/in über die Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse.

Der/die Samtgemeindebürgermeister/in kann an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

3. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle Belange der Samtgemeinde Nenndorf, die für die Arbeit des Beirates in der Samtgemeinde Nenndorf von Bedeutung ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf vom 30.10.2003 außer Kraft.

Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates der Samtgemeinde Nenndorf vom 19.03.2015.

Bad Nenndorf, den 16. März 2012

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Reese